

Gesetzentwurf

der Landesregierung

... Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Soweit Veröffentlichungen in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt vorgeschrieben sind, müssen gemäß § 19 Nr. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 307), BS 300-1, Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erfolgen.

Diese Vorschrift ist auch bei öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren zu beachten. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), erlaubt anstelle der Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt jedoch auch die Veröffentlichung in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (Internet).

Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet ist für die Beteiligten in Insolvenzverfahren, das rechtsuchende Publikum und den Landeshaushalt effizienter als Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Als Vorteile sind insbesondere die erheblich geringeren Veröffentlichungskosten, wovon entweder die Insolvenzmasse oder die Landeskasse profitiert, die Beschleunigung von Abläufen bei den Insolvenzgerichten, die Aktualität der Veröffentlichungen und die Recherchemöglichkeiten zu nennen.

Diese Vorteile gelten grundsätzlich für alle gerichtlichen Bekanntmachungen. Sofern künftig die bundesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, soll auch in anderen Rechtsgebieten, z. B. in Zwangsversteigerungsverfahren, das Internet als Bekanntmachungsorgan bestimmt werden.

Um die Vorzüge der Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gerichte im Internet nutzen zu können, ist eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Im Gerichtsorganisationsgesetz wird bestimmt, dass Bekanntmachungen der Gerichte im Internet zu veröffentlichen sind, wenn Veröffentlichungen in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu erfolgen haben. Im Übrigen bleibt die Regelung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen unverändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

In Insolvenzverfahren verringern sich vielmehr durch die Nutzung des Internets anstelle des Staatsanzeigers die Gesamtkosten für Veröffentlichungen um geschätzt 80 v. H. In so genannten Null-Plan-Verfahren, in denen den Schuldnerinnen und Schuldner die Verfahrenskosten gestundet werden und von ihnen später kein Kostenbeitrag zu erlangen ist, entlastet diese Ersparnis in vollem Umfang den Justizfiskus. Ansonsten reichern die eingesparten Kosten die Insolvenzmasse an. Da die Insolvenzgerichte des Landes bereits über eine entsprechende IT-Ausstattung verfügen, fallen lediglich Kosten für die vorgezogene Einführung der elektronischen Signatur an.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29. April 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines . . .ten Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 307), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Landespersonalvertretungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. j wird die Bezeichnung „Mayen-Land“ durch die Bezeichnung „Vordereifel“ ersetzt.
3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Bekanntmachungen der Gerichte werden im Internet oder im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

(2) Im Internet werden Bekanntmachungen veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt, ab dem das Internet als Veröffentlichungsorgan zu nutzen ist, und die weiteren Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

(3) Im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz werden Bekanntmachungen veröffentlicht, wenn

1. die Veröffentlichung nicht nach Absatz 2 im Internet erfolgt,
2. ausschließlich die Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt vorgeschrieben ist oder
3. durch Landesgesetz vom Bundesrecht abweichende Vorschriften über die Art der Veröffentlichung erlassen werden können.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Verschiedene Verfahrensordnungen sehen vor, dass gerichtliche Bekanntmachungen in einem für das Gericht zu bestimmenden Blatt zu veröffentlichen sind. Dieses Blatt ist bisher allein der Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

Mit der Änderung des § 9 der Insolvenzordnung zum 1. Dezember 2001 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern erstmals die Möglichkeit an die Hand gegeben, öffentliche Bekanntmachungen statt in einem Bekanntmachungsblatt in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu veröffentlichen.

Durch die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes soll das Internet als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem für Veröffentlichungen der Gerichte bestimmt werden, wenn wahlweise ein amtliches Blatt oder ein elektronisches Medium als Veröffentlichungsorgan bestimmt werden kann.

Durch den Wechsel von einem Printmedium zu einem elektronischen Medium ergeben sich eindeutige Vorteile. In Insolvenzverfahren verringern sich beispielsweise die Veröffentlichungskosten um rund 80 v. H. gegenüber den Veröffentlichungskosten für Bekanntmachungen in amtlichen Blättern. Dieser Aspekt war im Übrigen ein erklärtes Ziel des Gesetzgebers bei der Änderung der Insolvenzordnung, um über Einsparungen bei den Bekanntmachungskosten für eine gewisse Kompensation der mit dem so genannten Stundungsmodell erwarteten Mehraufwendungen der Länder Sorge zu tragen.

Neben diesen finanziellen Gesichtspunkten sind weitere Vorteile eines elektronischen Mediums wie zum Beispiel die Aktualität der Bekanntmachungen, die Beschleunigung von Arbeitsabläufen bei den Gerichten, der leichtere Zugang zu Veröffentlichungen und die Möglichkeiten zur automationsunterstützten Recherche zu sehen. Der Service, der den potenziellen Nutzerinnen und Nutzern mit einem elektronischen Medium geboten werden kann, wird von einem Printmedium nicht annähernd erreicht.

Diese Vorteile gelten grundsätzlich für alle gerichtlichen Bekanntmachungen. Sofern künftig die bundesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, soll auch in anderen Rechtsgebieten, z. B. in Zwangsversteigerungsverfahren, das Internet für Veröffentlichungen genutzt werden.

Der Einstieg in die Nutzung des Internets als Veröffentlichungsplattform ist im Übrigen ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Justiz.

Im Rahmen der Prüfung der Gleichstellungsverträglichkeit sind keine Bedenken erhoben worden. Der Gender Mainstreaming-Gedanke ist nicht berührt, da der Gesetzentwurf nur organisatorische Regelungen enthält, von denen Personen nicht betroffen sind.

Eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung ist aufgrund der geringen Wirkungsbreite nicht notwendig. Geprüft wurden die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und auf die Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Die Kostensituation ist im Vorblatt dargestellt. Gegen eine Reduzierung des Umfangs gerichtlicher Bekanntmachungen im Staatsanzeiger sind Einwände nicht erhoben worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an eine geänderte Gesetzesüberschrift.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an einen geänderten Verbandsgemeindenamen.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung wird das Internet als Bekanntmachungsorgan bestimmt, sofern die Verfahrensordnung wahlweise die Bekanntmachung in einem amtlichen Blatt oder in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem vorschreibt. Im Übrigen erfolgen vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachungen weiterhin im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

Um die zwingend erforderliche Harmonisierung von zukünftigen verfahrensrechtlichen Änderungsbestimmungen über gerichtliche Bekanntmachungen und der Schaffung der dazu notwendigen technischen Voraussetzungen zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt der Nutzung des Internets für gerichtliche Bekanntmachungen durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Weiterhin ist beispielsweise die Internetadresse für die Veröffentlichungen bekannt zu geben.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.